

Entschließung der  
24. Mitgliederversammlung  
der HRK  
am 24. April 2018  
in Mannheim

**Verbindlicher Leitfaden zur  
Benennung von  
Hochschullehrerinnen und  
Hochschullehrern für  
Gutachtergruppen  
gem. Art. 3 Abs. 3 Studien-  
akkreditierungsstaatsvertrag**

**HRK Hochschulrektorenkonferenz**

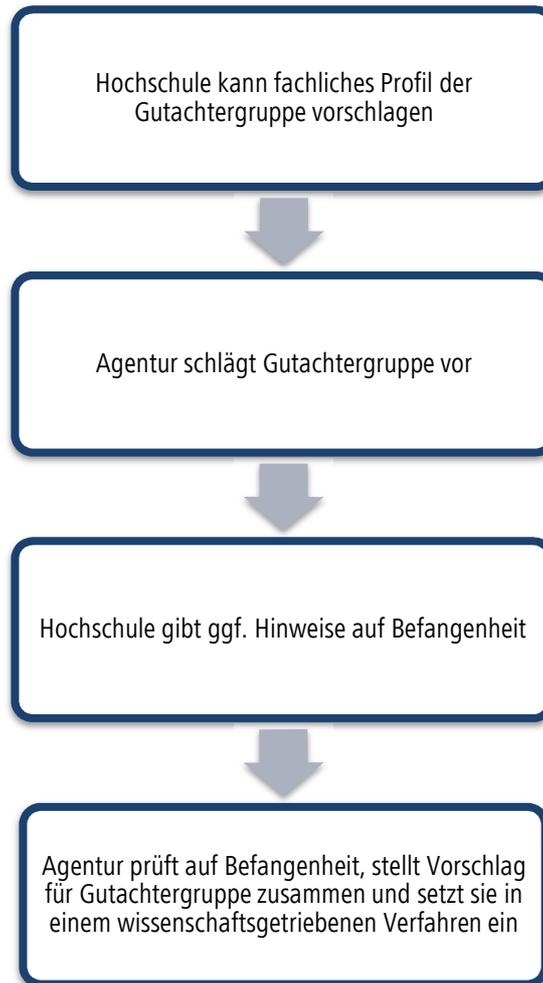
Die Stimme der Hochschulen

Leipziger Platz 11    Tel.: 030 206292-0    post@hrk.de  
10117 Berlin        Fax: 030 206292-15    www.hrk.de

Ahrstraße 39        Tel.: 0228/887-0        post@hrk.de  
D-53175 Bonn        Fax: 0228/887-110     www.hrk.de

## Verfahren der Programmakkreditierung<sup>1</sup>

### 1. Ablauf der Benennung



Die Agentur schlägt eine Gutachtergruppe für das Verfahren vor, wobei sie ggf. auf ihren bestehenden Gutachterpool zurückgreift. Weitere Hinweise auf geeignete Personen erhält sie durch Anfragen bei den Landesrektorenkonferenzen, den wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den Fakultätentagen und Fachbereichstagen, Hochschulnetzwerken im Bereich Studium und Lehre oder der Ständigen Kommission für Lehre und Studium der Hochschulrektorenkonferenz.

Das Auswahlrecht für die Gutachterinnen und Gutachter liegt allein bei der Agentur. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherstellung einer adäquaten, wissenschaftsgetriebenen Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, z.B. durch die Einrichtung eines entsprechenden internen Gremiums.

---

<sup>1</sup> Hierzu sind auch alternative Akkreditierungsverfahren zu zählen, die dem Verfahren der Programmakkreditierung vergleichbar sind, wenn die Hochschule sie mit Unterstützung einer Agentur durchführt.

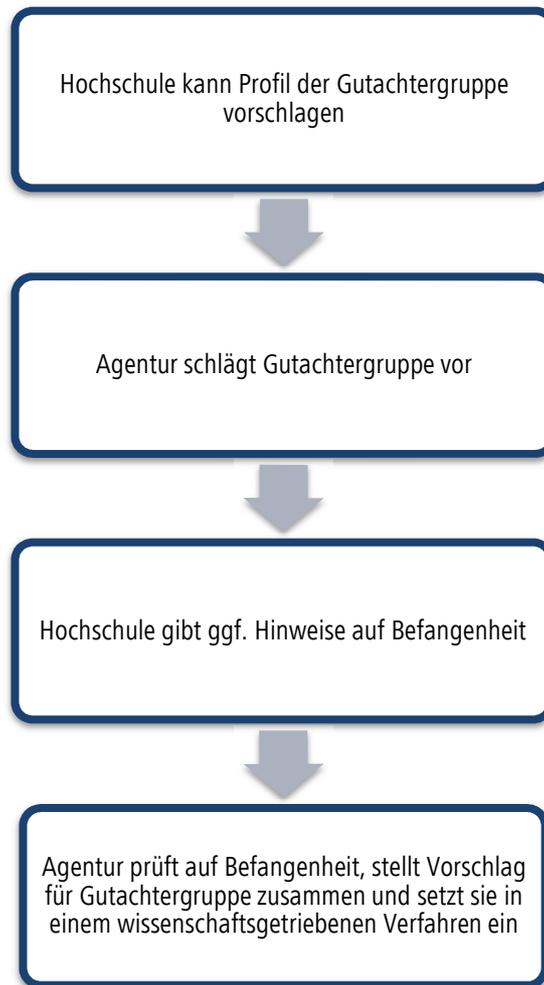
## **2. Auswahlkriterien für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft müssen die Kompetenz besitzen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können. Dabei ist zu beachten, dass sie

1. aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu akkreditierenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen;
2. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen;
3. sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren;
4. wenn möglich, Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nachweisen können;
5. Erfahrung mit der Hochschulart besitzen, an dem der Studiengang angeboten wird;
6. ggf. bereits an Akkreditierungsverfahren teilgenommen haben (erfahrene Gutachterinnen und Gutachter / Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger);
7. eine breite Repräsentanz des Fachgebiets gewährleisten;
8. Diversitätsmerkmale (Alter, regionale Verteilung, internationale Vertreterinnen und/oder Vertreter, Geschlecht etc.) aufweisen.

## Verfahren der Systemakkreditierung<sup>2</sup>

### 1. Ablauf der Benennung



Die Agentur schlägt eine Gutachtergruppe für das Verfahren vor, wobei sie ggf. auf ihren bestehenden Gutachterpool zurückgreift. Weitere Hinweise auf geeignete Personen erhält sie durch Anfragen bei den Landesrektorenkonferenzen, den wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den Fakultätentagen und Fachbereichstagen, Hochschulnetzwerken im Bereich Studium und Lehre oder der Ständigen Kommission für Lehre und Studium der Hochschulrektorenkonferenz.

Das Auswahlrecht für die Gutachterinnen und Gutachter liegt allein bei der Agentur. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherstellung einer adäquaten, wissenschaftsgetriebenen Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, z.B. durch die Einrichtung eines entsprechenden internen Gremiums.

---

<sup>2</sup> Hierzu sind auch alternative Akkreditierungsverfahren zu zählen, die dem Verfahren der Systemakkreditierung vergleichbar sind, wenn die Hochschule sie mit Unterstützung einer Agentur durchführt.

## **2. Auswahlkriterien für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft müssen die Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme beurteilen können.

Daher sollten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusätzlich zu ihrer fachlich-wissenschaftlichen Kompetenz

1. Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung mitbringen, oder
2. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen, oder
3. bereits an Akkreditierungsverfahren teilgenommen haben (mit der Systemakkreditierung erfahrene Gutachterinnen und Gutachter / Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diese Akkreditierungsart);
4. Erfahrung mit der Hochschulart besitzen;
5. eine breite Repräsentanz von Fächerkulturen gewährleisten;
6. Diversitätsmerkmale (Alter, regionale Verteilung, internationale Vertreterinnen und/oder Vertreter, Geschlecht etc.) aufweisen.